

# **BGer 5F 13/2024 vom 21. Mai 2024**

Bundesgericht, 2024-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_13\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_13_2024)

FR: TF 5F 13/2024 du 21 mai 2024

IT: TF 5F 13/2024 del 21 maggio 2024

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil 5A\_200/2024 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. April 2024 | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

### **E. 2**

Soweit der Gesuchsteller geltend macht, im Verfahren 5A\_200/2024 explizit die unentgeltliche Rechtspflege verlangt zu haben, weil er keine Kosten übernehmen könne, ruft er sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 121 lit. c BGG an. Indes wurde dieser Antrag nicht übersehen, sondern in Lit. C ausdrücklich erwähnt und in Ziff. 2 abgewiesen, dies in Erw. 7 mit der Begründung, dass es an den für die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege erforderlichen materiellen Voraussetzungen (d.h. Nichtaussichtslosigkeit der Beschwerde) fehle. Sodann bemängelt der Gesuchsteller, das Urteil enthalte keine Rechtsmittelbelehrung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es gegen bundesgerichtliche Urteile kein Rechtsmittel gibt, sondern diese sofort in Rechtskraft erwachsen ( Art. 61 BGG ). Ein Revisionsgrund ist nicht ersichtlich. Wenn der Gesuchsteller schliesslich anführt, die Beschwerdefrist sei nur geringfügig überschritten und die Nichtgewährung der Fristwiederherstellung durch das Obergericht unangemessen gewesen, und wenn er weiter behauptet, der Entscheid des Bezirksgerichts Kreuzlingen leide an schwerwiegenden Mängeln, versucht er, seine im Beschwerdeverfahren 5A\_200/2024 vorgetragenen Anliegen neu aufzurollen. Nach dem Gesagten kann jedoch nicht im Kleid der Revision inhaltlich eine Wiedererwägung verlangt werden.

### **E. 3**

Insgesamt ergibt sich, dass keine Revisionsgründe dargelegt werden und insbesondere keine Revisionsgründe gegeben sind. Das Revisionsgesuch ist folglich abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

### **E. 4**

Soweit für das Revisionsverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt sein sollte, ist festzuhalten, dass dem Revisionsgesuch, wie die vorstehenden Erwägungen

zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlen würde ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und deshalb ein entsprechendes Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.